

STATUTEN Skiclub-Urnäsch



I. Name und Sitz

Art. 1

Der Skiclub Urnäsch (SCU) ist ein Verein zur Förderung des Skisports im Sinne des Art. 60ff.ZGB mit Sitz in Urnäsch.

Art. 2

Der Ski-Club Urnäsch gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) und dem entsprechenden Regionalverband an. Der Ski-Club Urnäsch ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig. Die Statuten von Swiss-Ski und dem entsprechenden Regionalverband bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Clubstatuten.

Art. 3

Der SCU ist politisch und konfessionell neutral.

II. Zweck

Art. 4

Der SCU bezweckt die Verbreitung des Skisports und die Pflege der Kameradschaft unter seinen Mitgliedern.

Er will dies erreichen unter anderem durch:

- a) Organisation von Skikursen, Skitouren und Wanderungen
- b) Organisation von Wettkämpfen
- c) Förderung des Jugendskisportes durch die ihm angeschlossene Jugend-Organisation (JO)
- d) Organisation von geselligen Anlässen
- e) Unterhalt und Verwaltung des Clubhütte "Bellis"
- f) Herausgabe von Club-Mitteilungen

III. Mitgliedschaft

Art. 5

Der SCU besteht aus Aktiv-, Veteranen-, Ehren- und Freimitgliedern und Gönnern. Jedes Clubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig auch Mitglied des Schweizerischen Skiverbandes (Swiss-Ski) und des entsprechenden Regionalverbandes.

- a) Als **Aktivmitglied** des Clubs kann aufgenommen werden, wer das 15. Altersjahr vollendet hat. Die Hauptversammlung entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Sie sind gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.
- b) **Junioren** sind Clubmitglieder nach zurückgelegtem 14. Altersjahr, bis sie das 19. Altersjahr vollendet haben. Sie sind gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.
- c) Mädchen und Knaben bis zum 14. Altersjahr gehören der **Jugendorganisation (JO)** an. Der Beitritt zur JO kann nur mit der Zustimmung der Eltern erfolgen. JO-Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind gegenüber Swiss-Ski nicht beitragspflichtig.
- d) Mitglieder, die dem SCU während 25 Jahren ununterbrochen angehört haben, werden zu **Veteranen** ernannt. Sie erhalten das Veteranenabzeichen und haben Anrecht auf den ermässigten Clubbeitrag. Sie sind gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.
- e) **Ehrenmitglieder** können auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche Hauptversammlung ernannt werden. Sie haben sich um den SCU und den Skisport im Allgemeinen

ausserordentliche Verdienste erworben. Ehrenmitglieder besitzen die Rechte eines Aktivmitgliedes, sind jedoch von jeglicher Beitragspflicht gegenüber dem SCU befreit.

- f) Mitglieder, welche Swiss-Ski während 40 Jahren ununterbrochen angehören, können auf Antrag durch den Club, dem sie zu jenem Zeitpunkt angehören, von Swiss-Ski zu **Freimitgliedern** ernannt werden. Sie erhalten das Swiss-Ski-Abzeichen mit Goldrand und sind gegenüber Swiss-Ski nicht mehr beitragspflichtig.

Art. 6

Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich dem Präsident zu melden. Austretende haben den Beitrag für das laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Art. 7

Mitglieder, welche die Statuten, die Beschlüsse der Hauptversammlung oder die Anordnungen der Kommission missachten sowie in anderer Weise den Clubinteressen schaden, können auf Antrag der Kommission durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

Mitglieder, die über zwei Jahre für den Beitrag nicht aufkommen, werden von der Mitgliederliste gestrichen.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder beinhalten:

- a) die aktive Teilnahme an der Tätigkeit des SCU
- b) die Stimmberechtigung an der Hauptversammlung
- c) den Ski-Club-Ausweis in Form der offiziellen Swiss-Ski-Mitgliederkarte
- d) alle Vorteile der Mitgliedschaft von SCU, OSSV und Swiss-Ski
- e) den Bezug der Swiss-Ski-Rennfahrerlizenz mit Haftpflichtversicherung für die Lizenzträger
- f) den Bezug des JO-Rennausweises für JO-Mitglieder
- g) den Bezug der Club-Mitteilungen
- h) die Bezahlung der von der ordentlichen Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeiträge

V. Organisation

Art. 9

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Kalenderjahres.

Art. 10

Die Organe des SCU sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Hauptversammlung

Art. 11

Die Hauptversammlung findet ordentlicherweise jeweils im Spätherbst statt. Die schriftliche Einladung mit Angabe der Traktanden hat mindestens zehn Tage vor der Hauptversammlung zu erfolgen.

- a) Festsetzung der Präsenzliste
- b) Wahl der Stimmzähler
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- d) Jahresbericht des Präsidenten
- e) Mutationen
- f) Jahresrechnung
- g) Revisorenbericht
- h) Wahl des Vorstandes und aus deren Mitte der Präsident und der Kassier; Wahl der Rechnungsrevisoren

- i) Beschlüsse über Sachausgaben von über CHF 5'000.-
- k) Festsetzung des Jahresbeitrages, der Hüttentaxen und des Budgets
- l) Tätigkeitsprogramm
- m) Statutenänderungen
- n) Ehrungen
- o) Anträge aus dem Mitgliederkreis; sie sind schriftlich vor Ende des Geschäftsjahres an den Vorstand zu richten
- p) Umfrage

Art. 12

Die ausserordentliche Hauptversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag an den Vorstand von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen und hat innerhalb von 60 Tagen stattzufinden. Die Einladung erfolgt wie für die ordentliche Hauptversammlung.

Vorstand

Art. 13

Der Vorstand besteht aus mind. 5 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Rechnungsrevisoren

Art. 14

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Hauptversammlung darüber Bericht. Sie können jederzeit Einblick in die Belege und in die Rechnungsführung nehmen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Finanzierung

Art. 15

Der Verein beschafft sich die finanziellen Mittel aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Hüttentaxen
- c) Einnahmen aus Veranstaltungen
- d) Ertrag aus Vermögen
- e) Spenden und Legaten

Haftung

Art. 16

Für die Verbindlichkeit des Ski-Club Urnäsch haftet einzig das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung eines Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

Statutenänderungen

Art. 17

Anträge für Statutenänderungen können nur durch die ordentliche Hauptversammlung behandelt und mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Anträge müssen dem Vorstand vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich eingereicht werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 18

Eine Auflösung des SCU kann nicht erfolgen, solange sich zehn Mitglieder für dessen Weiterführung verpflichten.

Im Falle der Auflösung des SCU geht sein Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an die Gemeinde Urnäsch über, die es einem später in Urnäsch mit ähnlichen Zielen gegründeten neuen Ski-Club zur Verfügung stellt. Erfolgt innerhalb von 20 Jahren keine Neugründung, so geht das Vermögen endgültig in den Besitz der Gemeinde und ist für die Förderung des Sportes in der Gemeinde zu verwenden.

Diese Statuten wurden durch die Hauptversammlung vom 06. November 2015 angenommen und treten nach ihrer Genehmigung durch Swiss-Ski sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 02. Juni 2006.

Urnäsch, 06. November 2015

Ski-Club Urnäsch

Rudolf Hohl
Präsident

Monika Haas
Aktuarin